

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 107 (1962)
Heft: 17

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 27. April 1962, Nummer 7

Autor: Künzli, Hans / Seyfert, W. / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

56. JAHRGANG

NUMMER 7

27. APRIL 1962

Neue Lesebücher an der Unterstufe

Noch dieses Jahr sollen die neuen Lesebücher an der Unterstufe durch die Kapitel begutachtet werden.

Bei der Beurteilung von neuen Lehrmitteln geht es in der Regel nicht um grundsätzliche Fragen, und es befassen sich deshalb meist nur die Kollegen der betreffenden Stufe besonders eingehend damit.

Wir wollen daher zum vorhandenen Lesegut an sich keine Stellung nehmen. Was uns jedoch veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist die *Auswahl der Texte*.

Dass die neuen Lesebücher konsequent und kompromisslos aus «rein literarischen» Lesestücken bestehen, ist an und für sich von untergeordneter Bedeutung; es hat aber dazu geführt, dass die Auswahl, weil sie sich nach der vorgefundenen Literatur richtete, notgedrungen einseitig geworden ist. So einseitig, dass für einen Sachunterricht, der seine Themen aus dem unmittelbaren Erleben des Kindes – auch des Stadtkindes – schöpft, viel zu wenig geeignete Lesestücke zur Verfügung stehen.

Mit Recht ist der Sach- und Sprachunterricht an der Unterstufe nicht voneinander abgetrennt. Um so eher darf deshalb erwartet werden, dass genügend Sachtexte im Lesebuch vorhanden seien. Ist das nicht der Fall, so werden diejenigen Kollegen, welche sie wünschen, in der Freiheit ihrer Unterrichtsgestaltung ganz wesentlich behindert.

Wegen dieser Beeinträchtigung der Methodenfreiheit halten wir es auch für angebracht, die Begutachtung der Lesebücher aus dem Kreis der reinen Stufenangelegenheiten an die übrige Lehrerschaft heranzutragen.

Immer wieder heisst es, der Lehrer müsse die Möglichkeit haben, den Stoff so zu gestalten, dass er selber innerlich beteiligt sei und die Kinder durch seine Begeisterung mitreissen könne.

Ganz besonders gilt dieser Grundsatz für den Unterricht an der Elementarstufe, weil dort die Kinder nur über eine geringe, rein intellektuelle Aufnahmefähigkeit verfügen und weitgehend gefühls- und gemütmässig angesprochen werden müssen.

Wie aber soll dieses Angesprochenensein der Kinder bewirkt werden, wenn der Lehrer in eine ihm nicht zugehörige methodische Richtung gezwungen wird?

Im übrigen kann durch das dichterische Werk wohl ein Mitschwingen des Gemütes erreicht werden, selten aber oder nie ein *echtes Erleben und Gestalten*, wenn der Text nicht auf Umwelt und Erlebnisbereich des Kindes Rücksicht nimmt.

Wir hoffen deshalb, dass die Lehrerschaft – abgesehen von der Begutachtung der vorliegenden Texte – auf Ergänzung der Lesebücher durch umweltnahe, thematisch vielseitige Lesestücke dringen wird.

Der Vorstand des ZKL

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1961

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK)

(Jahresbericht 1960, Seite 19)

1. Verwaltungskommission

Im Jahre 1961 trat die Verwaltungskommission der BVK nie zusammen.

2. Bericht der Finanzdirektion

Dem Bericht der Finanzdirektion über das Jahr 1960 ist zu entnehmen, dass die Zahl der vollversicherten Primar- und Sekundarlehrer gegenüber 1959 um 36 zugenommen hat. Versichert sind 2145 Männer (Vorjahr 2124) und 929 Frauen (Vorjahr 914). Die Sparversicherung zählt 158 Männer und 189 Frauen, insgesamt nur 7 mehr als im Vorjahr. Die in den Jahren 1953–57 sehr starke Zunahme der sparversicherten Lehrer und Lehrerinnen hat sich erfreulicherweise stark vermindert.

Der gesamte Mitgliederbestand der BVK hat gegenüber dem Vorjahr um 338 auf 12 800 zugenommen. Bei den Rentnern steht einem Zuwachs von 225 ein Abgang von 121 gegenüber. Ende 1960 zählte die Kasse 2073 Rentner, die Fr. 8 782 684.20 erhielten. (Vorjahr: Fr. 7 993 954.85). Dazu kommen noch Hinterbliebenenrenten aus den übernommenen Witwen- und Waisenstiftungen im Betrag von Fr. 623 450.–. An Sparversicherte wurden Fr. 1 098 688.80 ausbezahlt (Vorjahr: Fr. 933 257.40). An Beiträgen gingen insgesamt Fr. 23 943 735.70 ein. Das Vermögen von Fr. 257 288 697.12 verzinste sich zu 3,46 % (Vorjahr: 3,67 %).

3. Revision der BVK-Statuten

Zu der im Vorjahr vorbereiteten Anpassung der BVK-Statuten an die Eidgenössische Invalidenversicherung nahm der Kantonsrat am 10. April 1961 Stellung. Die vereinigten Personalverbände hatten der kantonsrätlichen Kommission eine Verbesserung der Zuschüsse an die Invalidenrentner beantragt: 18 % (statt 15 %) der versicherten Besoldung, höchstens jedoch Fr. 2800.– (statt Fr. 2300.–) für verheiratete männliche Invalide und 11 % (statt 9 %) der versicherten Besoldung, höchstens jedoch Fr. 1900.– (statt Fr. 1500.–) für ledige, verwitwete, geschiedene oder verheiratete weibliche Invalide. Die Mehrheit der Kommission stimmte diesen Vorschlägen zu, und auch der Kantonsrat beschloss mit 73 : 54 Stimmen die höheren Ansätze. Im übrigen wurde der Antrag der Regierung ohne Diskussion und ohne Opposition gutgeheissen. Die Aenderung gilt rückwirkend ab 1. Juli 1959.

Der schon wiederholt verlangte Uebertritt von Sparversicherten in die Vollversicherung nach längerer Mit-

gliedschaft ist ohne Gesetzesrevision nicht möglich. Die Regierung hat sich bereit erklärt, dem Kantonsrat bald eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.

4. Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement der BVK vom 22. Februar 1951 ist mit Wirkung ab 1. Januar 1961 wie folgt abgeändert worden:

§ 3 In die Sparversicherung werden in der Regel nach dreimonatiger Anstellungsdauer aufgenommen:

4. nicht vollbeschäftigte Angestellte und mitarbeitende Familienangehörige mit einer jährlichen Entschädigung von mindestens Fr. 1200.-.

§ 10 Ziffer 6 wird aufgehoben.

H. K.

5. Versicherung der Gemeindezulagen

Im abgelaufenen Jahr sind keine Meldungen eingegangen, wonach noch nicht versicherte Gemeindezulagen neu der BVK angeschlossen worden seien. Auch wurde vom Kantonalvorstand keine neue Umfrage gemacht, so dass es beim Stand von 1960 verbleibt (siehe Jahresbericht 1960). Bei dem runden Dutzend Gemeinden, die ihre Zulage noch nicht bei der BVK versichert haben, handelt es sich vorwiegend um kleinere Gemeinden mit starkem Wechsel jüngerer Lehrkräfte. Somit unterbleibt oft der Anstoss von Lehrerseite für einen Anschluss an die BVK.

W. S.

E. Teuerungszulagen an Rentner (Jahresbericht 1960, Seite 23)

Seit dem Erlass des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger im Herbst 1956 ist der Lebenskostenindex von 175,2 Punkten um 8,5 Punkte auf 183,7 Punkte gestiegen. Damit waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neufestsetzung der Teuerungszulagen gegeben. Die im Vorjahr vorbereitete Vorlage mit einer Erhöhung der Teuerungszulagen von 5 %, mindestens jedoch Fr. 300.-, für A-D-Rentner wurde vom Kantonsrat am 10. April 1961 ohne Diskussion und ohne Opposition genehmigt und gilt ab 1. Januar 1961.

Inzwischen sind die Lebenshaltungskosten weiter gestiegen, so dass sich für das kommende Jahr bereits wieder die Notwendigkeit einer neuen Anpassung abzeichnet.

F. Kollegen im Ruhestand (Jahresbericht 1960, Seite 23)

Auf Grund der Erhebung im Vorjahr, die ergeben hatte, dass 46 Gemeinden ihren Lehrern im Ruhestand keine oder ungenügende Leistungen ausrichten, wurden in Verbindung mit der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand die tunlichen Schritte eingeleitet, um auch diesen Kollegen einen Zustupf zur kantonalen Rente zu verschaffen. Aktive Kollegen in diesen Gemeinden wurden in einer Konferenz auf das Problem aufmerksam gemacht und mit ihnen das im Einzelfall Erfolg versprechende Vorgehen besprochen. Ein an die betreffenden Gemeindepflegen gerichtetes Rundschreiben hat bereits einige Erfolge gezeigt. Einigen Lehrkräften im Ruhestand sind Ruhegehälter zugesprochen worden, auch wenn sie seinerzeit keine Prämienleistungen erbracht hatten.

H. K.

G. Rechtsfragen

Im Jahresbericht 1960 wurde auf einen Fall hingewiesen, in welchem sich ein Kollege gegen Behauptungen,

welche seinen Leumund schwer tangierten, auf dem Rechtswege zur Wehr setzen musste. Ueberraschenderweise fand er beim zuständigen Bezirksgericht kein Verständnis für sein Begehren um Schutz seiner beruflichen und persönlichen Ehre. Diese Instanz sprach die Angeklagten frei und überband dem klageführenden Lehrer darüber hinaus noch die Verfahrenskosten. Damit war der Kollege gezwungen, im Sinne einer Appellation mit seiner Klage an das Obergericht zu gelangen. In seinem Urteil vom 19. Dezember 1961 sprach dieses die eine Angeklagte der üblen Nachrede schuldig, verurteilte sie zu einer Busse und überband ihr die Verfahrenskosten und eine Prozessentschädigung an den Ankläger. Mit dem zweiten Angeklagten war vor dem Abschluss des Verfahrens ein für den Kollegen zufriedenstellender Vergleich abgeschlossen worden.

Auch der zweite im vorangehenden Jahresbericht erwähnte Rechtshandel wurde Ende des Berichtsjahres abgeschlossen. Das Bezirksgericht schützte einen Teil des Klagebegehrens des durch ein Flugblatt kurz vor der Bestätigungswahl angegriffenen Lehrers. *Aus rein prozessrechtlichen Gründen* lehnte es zwar die in der Klage erhobene Forderung auf Feststellung der Widerrechtlichkeit und Unrichtigkeit der im Flugblatt aufgestellten Behauptungen ab und anerkannte auch keinen Schadenersatzanspruch, da dieser nicht materiell substantiiert werden konnte. (Der angegriffene Lehrer war trotz des Flugblattes wiedergewählt worden.) Dagegen wurde jeder der Beklagten in teilweiser Gutheissung des Klagebegehrens zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 100.- verpflichtet, und der Kläger berechtigt, das Urteilsdispositiv in zwei Tageszeitungen auf Kosten der Gegenpartei zu veröffentlichen.

In den beiden hier kurz geschilderten Rechtsfällen hatten die betroffenen Kollegen vor der Beschreitung des Rechtsweges mit dem Kantonalvorstand Fühlung genommen und sich beraten lassen. In Würdigung des Umstandes, dass es sich nicht allein um den Schutz persönlicher Interessen handelte, wurde beiden Kollegen nach Abschluss der Verfahren ein namhafter Beitrag an die naturgemäss erheblichen Prozesskosten zugesprochen.

M. S.

H. Teilrevision des Volksschulgesetzes (Jahresbericht 1960, Seite 25)

Gegen 30 Gemeinden, darunter die Stadt Zürich, haben auf Beginn des Schuljahres 1961/62 die neue Organisation der Oberstufe mit Sekundarschule, Realschule und Oberschule eingeführt. Im Zusammenhang mit der Neuordnung waren noch die nachstehenden Probleme zu regeln:

1. Wahlfähigkeit der Real- und Oberschullehrer

Gemäss § 10 der Uebergangsordnung vom 27. Juni 1960 wird die Erteilung der Wahlfähigkeit an Real- und Oberschullehrer abhängig gemacht von einer mindestens einjährigen erfolgreichen Tätigkeit an einer Abteilung der Oberstufe. Wie und durch wen die «erfolgreiche Tätigkeit» beurteilt werden soll, ist noch nicht festgelegt. Der Erziehungsrat wird sich die nötigen Unterlagen beschaffen müssen.

2. Fakultativer Französischunterricht an der 3. Realklasse

Am 24. Mai 1961 beschloss der Erziehungsrat über die Bedingungen, unter denen ein fakultativer Französischunterricht an der 3. Realklasse eingeführt werden kann. Für die Gewährung von Staatsbeiträgen sind Richtlinien

aufgestellt worden. Die Lehrerschaft hatte Gelegenheit, zu diesem Erlass Stellung zu nehmen. Die Teilnahmeberechtigung soll vorläufig nicht von einer bestimmten Note im obligatorischen Unterricht abhängig gemacht werden. Hingegen ist ein Ausschluss wegen ungenügender Leistungen am Ende des 1. Quartals möglich.

3. Inspektion des obligatorischen Knabenhandarbeitsunterrichtes an der Real- und Oberschule

Im Einvernehmen mit den Inspektoren des Knabenhandarbeitsunterrichtes wurde der obligatorische Knabenhandarbeitsunterricht in der Real- und Oberschule der Aufsicht der kantonalen Inspektoren nur unterstellt, soweit die Lehrkräfte Verweser oder Vikare oder für die Erteilung des Knabenhandarbeitsunterrichtes noch nicht vollständig ausgebildet sind. Die fakultativen Knabenhandarbeitskurse bleiben weiterhin der Aufsicht der Inspektoren unterstellt.

1. Lehrpläne und Reglemente

1. Lehrplan der Sekundarschule

Die Anstrengungen auf eine Reform der Sekundarschule gehen auf viele Jahre zurück: Eine Eingabe von 1946 blieb unberücksichtigt; 1953 wurden weitere Schritte unternommen; eine Diskussionsgrundlage von 1957 wurde zurückgestellt, um die Bestrebungen der Oberstufenreform nicht zu stören. Gegenwärtig ist eine Kommission der Sekundarlehrerkonferenz mit der Ueberprüfung beschäftigt.

Der gültige Lehrplan hat sich im grossen ganzen bewährt und soll im wesentlichen beibehalten werden. Stärkere Aenderungen drängen sich für die 3. Klasse auf, und auch die Einführung einer 4. Klasse ist weiter abzuklären.

2. Stundenplanreglement

(Jahresbericht 1960, Seite 35)

Eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Bezirksschulpflegen Winterthur, Horgen, Hinwil, des Lehrervereins der Stadt Zürich und des kantonalen Lehrervereins, hatte im Vorjahr Abänderungsvorschläge zum Reglement über die Abfassung der Stundenpläne vom 23. Dezember 1919 an die Erziehungsdirektion eingereicht.

Zu einer Vorlage der Erziehungsdirektion vom 25. Februar 1962 konnten die Lehrerorganisationen Stellung nehmen. In wesentlichen Teilen stimmte sie mit den Vorschlägen der vorberatenden Kommission überein, wies aber doch auch grundsätzliche Abweichungen auf. Zusammen mit den Stufenkonferenzen und den Vorständen der Lehrervereine Zürich und Winterthur wurden die sich ergebenden Fragen beraten und ein vollständiger Gegenvorschlag für das gesamte Reglement ausgearbeitet und auf Ende Juni an die Erziehungsdirektion eingereicht.

Die Vorlage des Erziehungsrates vom 23. Oktober 1962 trug dem Gegenvorschlag der Lehrerschaft weitgehend Rechnung, so dass schliesslich den Schulkapiteln Zustimmung empfohlen werden konnte und sich die materiellen Aenderungsanträge auf wenige Paragraphen beschränkten. Ein grundsätzliches Begehren war allerdings nicht erfüllt worden. Im Interesse einer möglichst guten Verwendbarkeit war von Anfang an verlangt worden, dass an Stelle der Hinweise auf Verordnungs- oder Gesetzesbestimmungen diese selbst ins Reglement auf-

genommen und auch die Stundentafeln als Anhang beigefügt wurden. Die Benützer sollten im Reglement selber alle massgebenden Vorschriften finden.

Die Schulkapitel nahmen die Vorschläge des ZKLV zu den wesentlichen Punkten auf und stimmten ihnen zu. Ausserdem wurden noch eine Reihe von redaktionellen und auch einige materielle Aenderungen begehrt.

Die definitiven Beschlüsse des Erziehungsrates werden erst im kommenden Jahr gefasst.

H. K.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

RECHNUNG 1961

	Budget 1961 Fr.	Rechnung 1961 Fr.	Unter- schie- de Fr.
A. Einnahmen			
1. Jahresbeiträge	44 500.—	43 054.40	— 1 445.60
2. Zinsen	1 200.—	1 177.20	— 22.80
3. «Päd. Beobachter»	500.—	548.90	+ 48.90
4. Verschiedenes	400.—	506.20	+ 106.20
Total der Einnahmen	46 600.—	45 286.70	— 1 313.30
B. Ausgaben			
1. Vorstand	15 600.—	15 481.50	+ 118.50
2. Delegierten- versammlung	1 600.—	1 176.05	+ 423.95
3. Schul- und Standes- fragen	3 500.—	2 776.10	+ 723.90
4. «Päd. Beobachter»	6 000.—	7 345.95	— 1 345.95
5. Drucksachen	1 200.—	1 053.70	+ 146.30
6. Büro und Bürohilfe	6 000.—	5 587.10	+ 412.90
7. Rechtshilfe	1 000.—	1 297.80	— 297.80
8. Unterstützungen	200.—	—	+ 200.—
9. Zeitungen	300.—	298.65	+ 1.35
10. Gebühren	300.—	232.55	+ 67.45
11. Steuern	400.—	222.90	+ 177.10
12. Schweiz. Lehrerverein	1 000.—	840.—	+ 160.—
13. Verbandsbeiträge	2 300.—	2 149.20	+ 150.80
14. Ehrengaben	300.—	114.75	+ 185.25
15. Mitgliederwerbung	1 300.—	1 015.—	+ 285.—
16. Verschiedene Ausgaben	300.—	74.95	+ 225.05
17. Bestätigungswahlen	—	—	—
18. Fonds für a.o. gewerk- schaftliche Aufgaben	5 200.—	5 855.—	— 655.—
19. Fonds Päd. Woche	100.—	96.40	+ 3.60
Total der Ausgaben	46 600.—	45 617.60	+ 982.40
C. Abschluss			
Total der Einnahmen	46 600.—	45 286.70	— 1 313.30
Total der Ausgaben	46 600.—	45 617.60	+ 982.40
R ü c k s c h l a g	—	330.90	— 330.90

Zur Rechnung pro 1961

Was kaum vorauszusehen war, ist nun wieder einmal eingetroffen: die Rechnung pro 1961 schliesst mit einem Rückschlag von Fr. 330.90 ab.

Hauptursache für dieses Resultat war ein nochmaliger Rückgang der Mitgliederbeiträge gegenüber dem Vorjahre. Die Jahresbeiträge blieben mit Fr. 43 054.40 um Fr. 1445.60 unter dem budgetierten Betrag von Fr. 44 500.—. Wie aus der Mitgliederstatistik zu ersehen ist, hat wohl der Mitgliederbestand um ganze 5 Mitglieder zugenommen; hingegen ist die Zahl der zahlenden Mitglieder um 10 gesunken. Die Mindereinnahmen bei den Mitgliederbeiträgen ergeben sich natürlich nicht nur aus dieser Reduktion. Im Rechnungsjahr 1961 wirkte sich erstmals auch die Neuerung aus, dass neu

in den Schuldienst eintretende Kollegen im ersten Amtsjahr nur noch den halben Mitgliederbeitrag zu entrichten haben. Dazu kommen in jedem Rechnungsjahr noch beträchtliche Schwankungen in der Position «Mitgliederbeiträge», welche durch die verspätete Einzahlung von Restanzen entstehen. Da die Delegiertenversammlung vom 11. Januar 1962 einer Erweiterung des Gremiums des Kantonalvorstandes zugestimmt hat, wird eine Beitragserhöhung für 1962 nicht zu umgehen sein, was bei der Begründung zum Voranschlag 1962 noch besonders zu erwähnen sein wird.

Die übrigen drei Einnahmenposten zeigen keine wesentlichen Abweichungen von den budgetierten Summen.

Bei den Ausgaben sind besonders zu erwähnen die Positionen für den «Pädagogischen Beobachter» und die Rechtshilfe. In beiden Fällen wurde die budgetierte Summe überschritten. Alle anderen Ausgabenpositionen blieben mehr oder weniger unter den veranschlagten Zahlen, so dass immerhin im Total der Ausgaben noch eine Verbesserung von Fr. 982.40 gegenüber dem Budget resultiert.

Die Auslagen für den «Pädagogischen Beobachter» waren deshalb so hoch, weil im ganzen 21 Nummern notwendig waren, wobei die letzten zwei Nummern laut Vertrag mit der «Schweizerischen Lehrerzeitung» ganz zu Lasten des ZKLV gingen. Dazu kam eine allgemeine Teuerung im Druckereigewerbe.

Der Posten «Rechtshilfe» brachte eine Ueberschreitung des budgetierten Betrages, da ein Rechtsfall im vergangenen Jahre abgeschlossen wurde und dem betreffenden Kollegen ein grösserer Beitrag aus den Mitteln des ZKLV zu gewähren war, da sein Rechtsfall allgemeine Bedeutung für unseren Stand hatte.

Der Fonds für aussergewöhnliche gewerkschaftliche Aufgaben konnte weiterhin um rund Fr. 3000.– geäuft werden. Er erreicht aber damit erst eine Höhe von Fr. 14 872.10. Nach Auffassung des Vorstandes wie auch der überwiegenden Mehrheit der Delegiertenversammlung sollte dieser «Notbatzen» für grössere Aktionen standespolitischer Art auf mindestens Fr. 20 000.– gebracht werden. Dies sollte im laufenden Jahr erreicht werden können.

Der Anna-Kuhn-Fonds, eine Institution zur Unterstützung in Not geratener Kollegen, musste nicht übermässig beansprucht werden. Doch konnte einer Kollegin eine der ordentlichen Rechnung entstammende Restschuld aus einem Darlehen durch Entnahme des Betrages aus dem Anna-Kuhn-Fonds erlassen werden. Zudem wurden ihr noch Fr. 200.– zur Ueberbrückung der schlimmsten Situation zugewendet. Trotz dieser Ausgaben schliesst die Rechnung des Anna-Kuhn-Fonds noch mit einem Ueberschuss von Fr. 254.90 ab. Damit stieg das Fondsvermögen auf Ende 1961 auf den ansehnlichen Betrag von Fr. 9885.85 an.

Das Vereinsvermögen erreichte am 31. Dezember 1961 folgenden Stand:

	Fr.
Total der Aktiven	70 629.75
Total der Passiven	18 181.50
Reinvermögen	52 448.25

Anna-Kuhn-Fonds

Total der Aktiven 9 885.85
Keine Passiven.

Pfäffikon, den 6. März 1962

Für die Richtigkeit:
Der Zentralquästor: W. Seyfert

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

36. Sitzung, 7. Dezember 1961, Zürich (Fortsetzung)

Gemäss früherem Beschluss hat Präsident Hans Küng mit den Vertretern der Personalverbände Fühlung genommen zur Besprechung des regierungsrätlichen Antrages auf Revision des Steuergesetzes. Eine weitere Aussprache im Rahmen des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten ist auf den 14. Dezember anberaumt.

Beim Kantonalvorstand mehrten sich die Gesuche von Kollegen, die früher einen andern Beruf ausübten, dann aber auf dem normalen Wege über Maturitätsschule-Vorkurs-Oberseminar Lehrer geworden sind und jetzt wünschen, die frühere anderweitige Tätigkeit teilweise bei der Anrechnung der Dienstjahre für die Besoldung berücksichtigen zu können.

37. Sitzung, 14. Dezember 1961, Zürich

Im «Amtlichen Schulblatt» vom Dezember 1961 ist die Eröffnung des neuen kantonalen Seminars zur Ausbildung von Real- und Oberschullehrern auf das Frühjahr 1962 in Aussicht gestellt. Aufnahmeberechtigt ist, wer im Besitze eines in einem ordentlichen Ausbildungswege erworbenen Fähigkeitszeugnisses als zürcherischer Primarlehrer ist und sich über eine zweijährige erfolgreiche Unterrichtspraxis an der Primarschule ausweisen kann.

Im Sinne der obigen Bestimmungen werden die Interessenten für einen vierten Sonderkurs zur Ausbildung von Primarlehrern darauf aufmerksam gemacht, dass das Abschlusszeugnis des Sonderkurses nur zur Erteilung von Unterricht auf der Primarschulstufe (1. bis 6. Klasse) berechtigt und eine Weiterausbildung zum Oberstufenlehrer mit diesem Zeugnis nicht möglich ist.

Dieser 4. Sonderkurs (1962/64) wird übrigens nur durchgeführt, sofern eine genügende Zahl gut ausgewiesener Kandidaten sich dafür meldet. Die Entscheidung über die Durchführung kann nicht vor dem Februar 1962 gefällt werden.

Die Kommission für die Reorganisation der Kantonalen Schulsynode ist in ihren Beratungen über die Umwandlung der bisherigen Prosynode in eine «Schulkonferenz» zu einem ersten Abschluss gekommen.

Ausserordentlich speditiv hat der Kantonsrat die regierungsrätliche Vorlage auf Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage für das Jahr 1961 an das Staatspersonal am 11. Dezember verabschiedet. (Siehe PB Nr. 6/1962, Seite 23.)

Zwei noch pendente Rechtsfälle werden den diesbezüglichen Budgetposten in der Vereinsrechnung ziemlich stark beanspruchen.

Fortsetzung folgt

Eug. Ernst